

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Wesch Bioenergie GmbH & Co. KG Stinstedt
Bek. d. GAA Cuxhaven v. 26.08.2019
— CUX16-024-01-8.1-Gf —

Die Firma Wesch Bioenergie GmbH & Co. KG, 21772 Stinstedt, Viehweg 7, hat mit Schreiben vom 21.03.2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogaserzeugungsanlage am Standort in 21772 Stinstedt, Viehweg 7 Gemarkung Stinstedt, Flur 1, Flurstück(e) 109/2, 180/1, 119/1, 119/6 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen Gärsubstratlagerbehälters mit Gas-Folienspeicher
Dadurch werden die Genehmigungsschwellen nach der 4. BImSchV für die Biogaslagerung und für die Gülle-/Gärsubstratlagerung erstmals überschritten.
Das Biogaslager wird eine Kapazität von 6,1 t haben, die Gülle-/Gärsubstratlagerung wird über eine Kapazität von 8.307 m³ verfügen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Der Standort befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Stinstedt unmittelbar angrenzend an den landwirtschaftlichen Betrieb des Antragstellers. Die Biogaserzeugungs- und Verwertungsanlage ist bereits vorhanden und soll um einen Lagerbehälter für Gärsubstrat mit einem Gas-Folienspeicher für die Lagerung von Biogas erweitert werden..

Das Vorhaben ist im Verhältnis zur vorhandenen Bebauung von geringer Größe. Die Prüfung hat ergeben, dass die technischen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen geeignet sind, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zuverlässig auszuschließen.

Zum Ausgleich der Eingriffe in die Schutzgüter Boden sowie Landschaftsbild werden mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Anpflanzungen durchgeführt.

Durch die beantragten Maßnahmen werden keine anderen oder zusätzliche Abfälle erzeugt.

Das störfallrelevante Volumen wird erhöht. Innerhalb des Achtungsabstandes von 250 m um die Anlage herum befindet sich jedoch kein Schutzobjekt im Sinne der Störfallverordnung.

Der Standort befindet sich außerhalb der Ortslage und ist durch die vorhandene Biogaserzeugungsanlage und den landwirtschaftlichen Betrieb vorgeprägt. Besonders schützenswerte Nutzungen, wie z. B. Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.